



Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

gKU VE München-Ost
-Hr. Vorstand T. Kopmann o.V.i.A.
Blumenstraße 1
85586 Poing

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfall-
recht, Immissions-
schutz**

Dienstgebäude
Freisinger Straße 67
85435 Erding

Ansprechpartnerin:
Frau Groß
Zi. Nr.: 102

Tel. 08122 58- 1410
Fax 08122 58- 1033
wasserrecht@ira-ed.de

Erding, 29.06.2023

Az.:42-2/6323
W-2019-10027

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten des behandelten Abwassers aus der Verbandskläranlage Neu-
finsing in den Mittleren Isar-Kanal**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Satz geprüfte Planunterlagen
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Seite 1 von 24

Bescheid

I. Gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 WHG

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen gKu VE München-Ost – Antragsteller (Betreiber)- wird ab 01.07.2023 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Mittleren Isar-Kanals (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammelten Abwässer erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Antragstellers behandelten kommunalen Abwassers.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





3. Planunterlagen

Zusätzlich zu den bereits genehmigten Antragsunterlagen für den Bauabschnitt 1 (BA 1) vom 19.10.2018 liegen diesem Antrag folgende Unterlagen und Pläne des Büros Weber Ingenieure vom 25.10.2019 (BA 1) mit Ergänzung vom 04.11.2019 (BA 2) nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt München durch Roteintragung vorgenommene Ergänzungen und Änderungen zugrunde:

<u>Plan / Unterlage</u>	<u>Nummer</u>
Erläuterung, Auslegung Bauabschnitt 2	Anlage 1
Klär- und Verfahrenstechnische Berechnungen BA 2	Anlage 2
Hydraulische Berechnung	Anlage 3
Kostenberechnung	Anlage 4
Übersichtslageplan M = 1:50.000	Anlage 5 Pl.-Nr. 4.100
Lageplan M = 1:500	Anlage 6 Pl.-Nr. 4.101
DN-Becken 2.0 M = 1:100	Anlage 7 Pl.-Nr. 4.102
Belebungsbecken 2.1 und 2.2 M = 1:100	Anlage 8 Pl.-Nr. 4.103
Rezirkulationspumpwerk M = 1:100	Anlage 9 Pl.-Nr. 4.104
RS-/ÜSS-Pumpwerk M = 1:100	Anlage 10 Pl.-Nr. 4.105
R+I-Schema	Anlage 11 Pl.-Nr. 4.106
Hydraulischer Längsschnitt Abwasser M = 1:100/200	Anlage 12 Pl.-Nr. 4.107
Hydraulischer Längsschnitt Rezirkulation M = 1:100/200	Anlage 13 Pl.-Nr. 4.108
Bauablaufskizze Bauzustand 1 und 2 M = 1:250	Anlage 14 Pl.-Nr. 4.109
Bauablaufskizze Bauzustand 3 und 4 M = 1:250	Anlage 15 Pl.-Nr. 4.110
Bauablaufskizze Bauzustand 5 und 6 M = 1:250	Anlage 16 Pl.-Nr. 4.111
Bauablaufskizze Endzustand M = 1:250	Anlage 17 Pl.-Nr. 4.112



Mit Anschreiben vom 20.03.2020 wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen nachgereicht:

<u>Plan / Unterlage</u>	<u>Nummer</u>
Nachweis der Kläranlage Neu-finsing für eine Belastung von 230.000 EW	Anlage 1
Klär- und Verfahrenstechnische Berechnungen für 230.000 EW	Anlage 2
UVP-Bericht	Anlage 3
Verfahrens- und Funktionsbeschreibung für die Sandfilteranlage	Anlage 4
Baugenehmigung Sandfilteranlage	Anlage 5
Lageplanausschnitt Sandfilteranlage M = 1:200	Anlage 6 Pl.-Nr. 1.003-01
Hydraulischer Längsschnitt Sandfilteranlage M = 1:100	Anlage 7 Pl.-Nr. 8.001-01
Studie Flockungsfiltration	Anlage 8

Danach wird eingeleitet:

In der Kläranlage (FI.-Nr. 245, Gem. Finsing) behandeltes Abwasser auf dem Grundstück FI. Nr. 2000/4, Gem. Finsing bei Kanal-km 18,1 in den Mittleren Isar-Kanal. Die Einleitstelle hat folgende Koordinaten: Ost: 709239, West: 5345339.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 28.04.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 28.06.2023 versehen. Die Planunterlagen werden zum Bestandteil des Bescheides. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht aus einem Kanalnetz im Trennverfahren und einer mechanisch-biologisch-chemisch Kläranlage (Belebungsanlage mit Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphatfällung mit Sandfilteranlage und anaerober Schlammstabilisierung (Faulung). Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (s. Anlage) zusammengestellt.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 12.000 kg/d (entsprechend 200.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 5 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.



II. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Inhaltsbestimmungen:

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.06.2040.

2. Umfang der erlaubten Nutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

Zulässiger Abfluss:

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

maximaler Abfluss	2.500 m ³ /h (Abwassermenge je h)
-------------------	---

Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:

	Konzentration (mg/l)	Ab 01.01.2025
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	40	40
Biochemischer Sauerstoff- bedarf (BSB ₅)	15	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ - N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	13	13
Phosphor gesamt (P _{ges})	1	0,5
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetter	15	15

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen. **Im laufenden Betrieb sollte schon vor dem 01.01.2025 versucht werden, den zukünftig strengeren P_{ges} von 0,5 mg/l einzuhalten.**

Diesen Werten liegen die in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegten Analysen und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt wurden. Es gelten die Einhalteregeleungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 5 von 24

Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85 % - Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB –Bemessungsfracht: 17.113 kg/d

Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss sowohl bei Trockenwetter als auch bei Mischwasserzufluss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Mit der Umnutzung des Biofilters in einen Sandfilter besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts München Einverständnis und wird zum Bestandteil dieses Bescheides.

Rückstausicherung am Auslaufbauwerk

Um bei betrieblichem Hochwasserstand des Mittleren-Isar-Kanals einen Rückstau zu verhindern, ist am Auslaufbauwerk eine Rückstausicherung vorzusehen.

Nebenbestimmungen:

Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Dienst und Betriebsanweisungen

Der Antragsteller muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Erding sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 6 von 24

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Fremdwasser

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Jahresschmutzwassermethode, Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA A 198) zu bestimmen.

Alle Feststellungen, durchgeführten Messungen und ausgeführten Wartungen sowie Besonderheiten insbesondere im Rahmen der Umbaumaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und im Jahresbericht zusammenfassend darzustellen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Anzeige- und Informationspflichten, Bauabnahme

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen (z.B. durch Umbau-, Wartung- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Bei Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.



Außerdem ist im Rahmen der Bauabnahme auch die korrekte Einstellung durch eine externe Vergleichsmessung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu bestätigen.

Bestandspläne

Innerhalb von **drei Monaten nach der Inbetriebnahme** sind dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Landratsamt Erding (SG Wasserrecht) jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Unterlagen nicht abgewichen, ist eine entsprechende Mitteilung ausreichend.

Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltung des Mittleren-Isar-Kanals obliegt der Uniper Kraftwerke GmbH. Dem Antragsteller als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Bei Zulaufbelastungssteigerungen über 200.000 EW sollte durch folgende betriebliche Optimierungsmaßnahmen die Stickstoffelimination stabilisiert werden:

- Schlammindex ≤ 90 ml/g
- TS-Gehalt ca. 4,2 g/l
- Inbetriebnahme des zweiten Vorklärbeckens zur Entlastung der biologischen Stufe
- Verminderung des Denitrifikationsvolumens und Ausgleich durch vermehrte Kohlenstoffzugabe
- Optimierte Regelung der Filtratwasserzugabe
- Kontinuierliche Überwachung der Filtrationsanlage um Verblockungen rechtzeitig zu erkennen und entgegen zu wirken

Werden bei einer weiteren Belastungssteigerung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die entsprechenden Planungen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch eine eventuell erforderliche Erweiterung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen

Auflagen:

Auflagen aus abfallwirtschaftlicher Sicht

1. Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV) zu führen. Bei Anfallen von Rechen-, Sandfanggut, Fetten sowie weiterer Abfälle gilt die Registerpflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) auch für diese.
2. Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist mit thermischen Verfahren zu mineralisieren.



3. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
4. Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltölV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auflagen zum Schutz der Fischerei

1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
2. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Abwasseranlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.
3. Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Seite 8 von 24

Hinweis Fa. Uniper GmbH

Die Uniper Kraftwerke weisen darauf hin, dass sich im Bereich der Ablaufleitung je ein 23 und 28 paariges Fernmeldekabel befindet. Die Kabel sind im Fall von Baumaßnahmen in Abstimmung mit Uniper zu sichern und dürfen nicht beschädigt werden.

Weitere Nebenbestimmungen:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), sowie die hierzu ergangenen Verordnungen einschließlich der von den einschlägigen Berufsgenossenschaften erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis werden zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbes. für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen geändert oder ergänzt werden. Auch bleiben insbesondere weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder hinsichtlich des Lärmschutzes oder auch aufgrund der Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes, als erforderlich erweisen sollten, vorbehalten.

Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsfolge) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Erding dem Rechtsübergang schriftlich zugestimmt hat, dies kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.



Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat der Antragsteller eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlage der Abwasserabgabe

Für die Ermittlung der Zahl der Schadstoffeinheiten werden die unter Ziffer 2.2 dieses Bescheides festgesetzten Werte für CSB, gesamt-Phosphor (P_{ges}) und gesamt-Stickstoff (N_{ges}) zugrunde gelegt.
Die Jahresschmutzwassermenge wird auf **8.650.000m³** festgelegt.

Abgabefestsetzung

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

III. Kosten

1. Das Verfahren ist kostenpflichtig.
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.110 € festgesetzt.
Die Auslagen für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München betragen 3.126 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Kläranlage Neufinsing wurde 1973 mit einer Ausbaugröße von 110.000 EW in Betrieb genommen. 1996 war eine Kapazitätserweiterung auf 135.000 EW erforderlich. Es wurde eine Filtrationsanlage zum Feststoffrückhalt, zur nachgeschalteten Denitrifikation und zur Restphosphat-Elimination errichtet.

Danach folgte eine Erweiterung der Belebungsstraße 2 mit einem Nachklär- und Belebungsbecken, das Ende August 2017 in Betrieb genommen wurde. Aber auch nach deren Inbetriebnahme kann rechnerisch nur eine Zulaufbelastung von 135.000 EW auf der Kläranlage gereinigt werden.

Zum Verbandsgebiet des Antragstellers gehören die Gemeinden Finsing/Eicherloh, Oberpframmern, Egming, Pliening, Poing, Vaterstetten, Zorneding, Anzing, Feldkirchen, Kirchheim, Aschheim, Grasbrunn und Kirchseeon.
Die Entwässerung im Einzugsgebiet erfolgt ausschließlich im Trennsystem.

Im Einzugsgebiet befinden sich Gewerbebetriebe aus dem Bereich der chemischen Reinigung und Industrie, der Kunststoff-, Elektro- Metall- und Lebensmittelindustrie sowie diverse Wäschereien, gastronomische Einrichtungen, Druckereien, Kfz-Werkstätten und Hotels.

Des Weiteren befindet sich im Entwässerungsgebiet eine landwirtschaftliche Versuchsanstalt mit Großtierhaltung.

Das gereinigte Abwasser wird in den Mittleren-Isar-Kanal eingeleitet.



Alle im Einzugsbereich des Entwässerungsgebietes des gKu VE München Ost liegenden Ortschaften werden zentral mit Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen versorgt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Erding vom 29.10.2019, Az. 42-2/6323 KA W-2019-101 wurde der gKu VE München-Ost für die Erweiterung der Kläranlage (Bauabschnitt 1) eine beschränkte Erlaubnis für die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Neufinsing in den Mittleren Isar-Kanal erteilt. Nachdem das bereits eingeleitete förmliche Verfahren mit Antrag der gKu vom 20.03.2020 zur weiteren gehobenen Erlaubnis nicht abgeschlossen werden konnte, wurde die beschränkte Erlaubnis mit Bescheid vom 19.08.2022, Az. 42-2/6323-W-2019-287 bis 30.06.2023 verlängert.

Das Kommunalunternehmen gKu VE München-Ost beantragte am 20.03.2020 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Erweiterung der Kläranlage Neufinsing.

Das Vorhaben wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 21.04.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Finsing bekanntgemacht und die Planunterlagen inkl. UVP-Bericht vom 21.04. bis 22.05.2023 zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat als zuständiger amtlich anerkannter Sachverständiger zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 28.04.2020 eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt München entsprechend der VVWas in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt Erding, die Gemeinden Oberneuching und Finsing und die Firma UNIPER GmbH wurden ebenfalls beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben.

Die in diesen Stellungnahmen vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen wurden in den Bescheid übernommen.

Da keine Einwendungen betroffener Dritter eingegangen sind, wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Mittlere-Isar-Kanal
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Mittlere Isar-Kanal – Isar - Donau
Kanal-km	18,1
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	481
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	20
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	60
Betrieblich bedingter Höchstwasserspiegel (m ü. NN)	488,70



Zustand und Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F427, Mittlere-Isar-Kanal. Das Gewässer ist als künstlich eingestuft. Die Bewertung des chemischen Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand einer repräsentativen Messstelle an der Isar.

Erster Bauabschnitt

Messungen im Rahmen einer Studie zeigten 2017 im Rohzulauf und im Sandfang der Kläranlage, dass die Zulaufbelastung bereits über 135.000 EW lag. Deshalb wurde 2018 in einem ersten Bauabschnitt die Reinigungskapazität auf 149.500 EW erhöht. Im Juli 2019 wurde begonnen, die beiden bisher provisorischen Belebungsbecken 1.2 und 1.3 der Straße 1 durch ein an anderer Stelle neu zu errichtendes Belebungsbecken 1.2 inklusive eines Rezipumpwerks und einer Gebläsestation zu ersetzen.

Zudem wurden noch folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erneuerung des Rücklaufschlammumpwerks
- Installation einer C-Quelle neben der Gebläsestation
- Optimierung der Prozesswassereinleitstellen
- Verfahrens- und regelungstechnische Optimierungsmaßnahmen
- Nachrüstung der Notentlastung im Zulaufbereich mit einem Lamellenfeinrechen
- Erneuerung des Feinrechen incl. Rechengutwaschpresse von Rechenstraße 2
- Neubau eines 2-straßigen Sand- und Fettfangs
- Installation einer Zulaufmengenmessung mittels MID

Die PSW-Abnahme nach Art. 61 BayWG für die Ertüchtigung des ersten Bauabschnitts wurde am 17.02.2022 durchgeführt.

Zweiter Bauabschnitt

Aufgrund der Zuwachsprognosen wurde in einem zweiten Bauabschnitt eine weitere Erhöhung der Reinigungskapazität auf 200.000 EW vorgesehen.

Für den zweiten Bauabschnitt war eine verfahrenstechnische Umnutzung des Nachklärbeckens 2.1 zu einem Denitrifikationsbecken (zukünftig: DN-Becken 2.0) und eine verfahrenstechnische Optimierung der Belebungsstraße 2 geplant.

Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Umbaumaßnahmen innerhalb des ehemaligen Nachklärbeckens 2.1, entsprechende Veränderungen der Abwasser- und Schlammströme sowie die Anhebung des Wasserspiegels beim neuen DN-Becken
- Entsprechende Umstellungen der vorhandenen Belebungsbecken 2.1 und 2.2
- Ersatz der Belüftungsinstallationen von Belebungsbecken 2.1 durch ein effizientes Belüftungssystem
- Neubau eines Rezipulationspumpwerks
- Verfahrens- und regelungstechnische Optimierungsmaßnahmen

Der zweite Bauabschnitt wurde zeitversetzt, aber Großteils parallel zum ersten Bauabschnitt umgesetzt und konnte 2022 abgeschlossen werden. Außerbetriebnahmen wurden so gelegt, dass die Gesamtreinigungsleistung während der Baumaßnahme so wenig wie möglich beeinträchtigt wurde.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 12 von 24

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Dieser Bescheid ergeht aufgrund des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. Bei der Einleitung von Abwasser in den Mittleren Isar-Kanal handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Für die längerfristige Benutzung kam antragsgemäß die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG in Betracht, da die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und damit im öffentlichen Interesse liegt (15 Abs. 1 WHG).

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, waren nicht ersichtlich (§ 12 WHG).

4. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG liegen vor:

4.1 Durch die Einleitung sind bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen und entsprechender Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten.

Die Anforderungen gemäß § 57 WHG an Abwassereinleitungen werden eingehalten. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

5. Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitungsstelle vorhandenen Stoffkonzentrationen.

6. Die beantragte Erlaubnis konnte daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).



7. Anforderungen an die Einleitung der Kläranlage

An das Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage des Antragstellers (Kläranlage) behandelten Abwassers sind in Verbindung mit einer den Stand der Technik bestimmenden Rechtsverordnung gemäß § 57 Abs. 2 WHG (derzeit die Abwasserverordnung, AbwV) Anforderungen bezüglich Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu stellen. Zur Begrenzung der Schadstofffracht sind die Summenparameter (Mindestanforderungen) gemäß Anhang 1 (häusliches und kommunales Abwasser, Abschnitt C Abs. 1) als Überwachungswerte einschlägig. Die Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Abwasserverordnung sind derzeit als Stand der Technik anzusehen.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG war zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Um vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern, wurden diesbezüglich Anforderungen für den pH-Wert festgelegt (vgl. Ziffer II. Nr. 4). Um sicherzustellen, dass neben der Schädlichkeit auch die Menge des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik geringgehalten wird, wurde auch der Volumenstrom (Abwasserabfluss) begrenzt (vgl. Ziffer II. Nr. 2). Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Der ökologische Zustand wird mit gut bewertet (Stand Dezember 2015).

Die Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten stellen sich wie folgt dar:

Makrozoobenthos - Modul Saprobie: nicht bewertbar
Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: nicht relevant
Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
Makrophyten & Phytobenthos: nicht bewertbar
Phytoplankton: nicht relevant
Fischfauna: nicht relevant
Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu den für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen keine Messwerte des Oberflächenwasserkörpers vor.

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen.



7.2 Einleitung aus der Kläranlage

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 5) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h - Mischprobe:

Konzentration (mg/l):

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (Nges) vom 01. Mai bis 31. Oktober	13
Phosphor gesamt (Pges)	1
Phosphor gesamt (Pges) (ab spätestens 01.01.2025)	0,5
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetter	15

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss s der Kläranlage bei Trockenwetter (QT,aM) von 24.000 m³/d bzw. 278 l/s.

Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Mittleren-Isar-Kanals (unter Berücksichtigung des Schwellbetriebes der Uniper-Kraftwerke und des Niedrigabflusses der Isar abzüglich der Restwasserabgabe) von rd. 20 m³/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 60 m³/s. Bei Gesamtbetrachtung aller relevanten Kläranlageneinleitungen in den Mittleren-Isar-Kanal (siehe beiliegende Ermittlung der Anforderungen) resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ+QT,aM \text{ ges.} / QT,aM \text{ ges.}$ von 4,4. Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten, vor allem des geringen Mischungsverhältnisses reichen die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus. Deshalb werden maximale Anforderungen an die Abwasserreinigung gestellt.

Zudem liegt die Kläranlageneinleitung im Einzugsgebiet eines Oberflächenwasserkörpers, dessen Orientierungswert für Pges überschritten ist und in dem die Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen wesentlich zum Phosphoreintrag beitragen (Phosphorhandlungsgebiet). Deshalb sind aufgrund der Größenklasse der Kläranlage unabhängig vom Mischungsverhältnis weitgehende Anforderungen an die Phosphorreinigung zu stellen.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.



Der Antragsteller hatte zunächst Anforderungen für P_{ges} beantragt, die strenger sind als die wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Aufgrund der seit Herbst 2022 angespannten Lage bei der Fällmittellieferung wurde der Antrag gestellt, den Überwachungswert bis längstens 31.12.2024 auf den bisherigen Wert von 1mg/l anzuheben. Dies wurde in den Nebenbestimmungen übernommen.

Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab ferner, dass die Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 WHG, wonach eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands oberirdischer Gewässer zu vermeiden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand oberirdischer Gewässer zu erhalten und zu erreichen sind, durch die beantragte Einleitung nicht gefährdet werden.

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

7.3 Zulaufbelastung

In den Planungsunterlagen für den zweiten Bauabschnitt ist für die Belegung eine Reinigungsleistung bis zu einer Zulaufbelastung von 200.000 EW rechnerisch nachgewiesen. Die vorliegenden Zuwachsprognosen lassen erwarten, dass die beantragte Endausbaugröße von 200.000 EW bereits 2025 ausgelastet wird.

Bei einer darüberhinausgehenden Belastungssteigerung kann entsprechend der vorgelegten rechnerischen Nachweise die erforderliche Reinigungsleistung bis zu einer Zulaufbelastung von ca. 230.000 EW durch Inbetriebnahme des vorhandenen 2. Vorklärbeckens bei gleichzeitiger Vergrößerung des Nitrifikationsvolumen bzw. Verkleinerung des Denitrifikationsvolumens und vermehrte Kohlenstoffzugabe sichergestellt werden.

Deshalb kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Genehmigung der Ausbaugröße von 200.000 EW für den beantragten Genehmigungszeitraum zugestimmt werden, wenn bei steigender Zulaufbelastung zur Stabilisierung der Reinigungsleistung die unter Nr. I. genannten betrieblichen Optimierungsmaßnahmen beachtet werden.

Zudem sind zukünftig noch zusätzliche Maßnahmen wie eine Vorfällung mit zusätzlich erhöhter Kohlenstoffzugabe und der Bau einer Filtratwasserbehandlung geplant, durch die weiteren Belastungssteigerungen auf der Kläranlage ausgeglichen werden können.

Der Biofilter wurde zu einem Sandfilter mit Flockungsraum umgebaut. Durch die Flockungsfiltration können die Kläranlagenablaufwerte für die Parameter Phosphor und CSB deutlich verbessert werden.

Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt München ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderung oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechende geringgehalten. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar und die Kläranlage entspricht somit den Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung gemäß § 60 WHG.



- 7.4 Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Mittlere-Isar-Kanal ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Es sind keine durch das Vorhaben verursachten, erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft ersichtlich. Insbesondere sind mit der Einleitung von Abwasser in den Mittleren Isar-Kanal weder Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen noch Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden.

Zudem enthalten die bei der Zulassung der Benutzung insoweit zu berücksichtigenden Bewirtschaftungsziele (hier § 27 WHG) spezifische wasserrechtliche Anforderungen, die zugleich den ökologischen Belangen des europäischen Umweltrechts Rechnung tragen. Als speziellere Bestimmungen gehen sie bei der wasserbehördlichen Entscheidung den naturschutzrechtlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG vor (Czychowski/ Reinhard, WHG, 11. Aufl. 2014, § 12 Rn. 29). Die Auswirkungen der Abwassereinleitung wurden jedoch als Auswirkung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens mitberücksichtigt.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten. Die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes im Gutachten vom 28.04.2020 durch die Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die beantragte Gewässerbenutzung ist somit gestattungsfähig.

8. Gemäß § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden, wie sie vorliegender Bescheid unter Ziff. II beinhaltet. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen vor allem nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und die öffentliche Gesundheit verhüten und ausgleichen.
9. Inhalt- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Erlaubnis. Sie bestimmen den Inhalt und grenzen diesen nach Art und Umfang näher ab. Ebenso sind Auflagen zulässig, um nachteilige Auswirkungen der gestatteten Maßnahme für andere zu verhüten und auszugleichen.

Die unter Ziff. II dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 12 WHG zu erfüllen, und erforderlich, da es keine mildereren, den Antragsteller weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen.



Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

10. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird gemäß dem Antrag auf 20 Jahre, bis zum **30.06.2040**, befristet. Anhand der vorliegenden Zuwachsprognosen wird voraussichtlich die beantragte Ausbaugröße von 200.000 EW bereits 2025 erreicht. Der Befristung wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

11. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der vorliegenden Randbedingungen im Kanalnetz (vorgeschalte Pumpwerke) führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung ist nicht gegeben.

Abweichend zur EÜV ist daher die Fremdwasserbestimmung anhand des mittleren Tages trockenwetterzuflusses (ermittelt aus der Jahresschmutzwassermenge oder dem gleitenden Minimum nach DWA Arbeitsplatz A 198) und der abgerechneten Abwassermenge durchzuführen.

12. Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

13. Klärschlamm Entsorgung

Die Auflagen zum Klärschlamm sind erforderlich, um einen den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen.

Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung nicht. Eine Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen ist nach § 15 Abs. 1 AbfKlärV nicht möglich. Es ist daher lediglich eine thermische Verwertung möglich.



14. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.
15. Für die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Neufinsing bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Der UVP-Bericht wurde nach §19 UVPG mit der Auslegung nach § 5 UVPG verbunden.
16. Seit 01.01.1981 ist für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer gemäß § 1 Abwasserabgabengesetz -AbwAG- eine Abgabe zu entrichten, soweit die Schädlichkeit des Abwassers über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit i.S.d. Abwasserabgabengesetzes hinausgeht (vgl. § 10 Abs. 1 AbwAG).

Die Abwasserabgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern in Schadeinheiten nach der Anlage zum AbwAG bestimmt sind.

Die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides.

Die genaue Berechnung der Abwasserabgabe erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einem gesonderten Bescheid.

Seite 18 von 24

17. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, 4 Satz 2, Art.6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr.1 Kostengesetz - KG - i. V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2, 1.1.4.5 und 4.2 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Erlaubniserteilung handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung (Art. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz - KG -).

Da zudem weder sachliche Kostenfreiheit gemäß Art. 3 KG noch persönliche Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 KG vorliegt, kann auf die Erhebung einer Gebühr nicht verzichtet werden.

Ergänzende zu beachtende Hinweise:

Ersatzstromversorgung

Im Falle eines längeren Stromausfalls muss der Weiterbetrieb der Anlage gesichert sein. Auf das Merkblatt 4.4/15 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft vom 30.11.1995 zur Ersatzstromversorgung wird hingewiesen.

Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 19 von 24

Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Standicherheit

Mit der Ausführung der auf Standicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Stand sicherheitsnachweise durch ein Prüfam t für Baustatik oder einen anerkannten Prü fingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Baumaßnahme werden auch Gehwege und Straßen neu befestigt. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Vom Antragsteller ist zu prüfen, ob für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist gegebenenfalls separat am Landratsamt Erding zu beantragen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seite 20 von 24

Groß



Anlage 1 **Bauwerksverzeichnis**

Kläranlage

Ausbaugröße: 200.000 EW

Maximaler Zufluss: 2.500 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 17.113 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung).

Reinigungsziele:

mechanische Reinigung

Kohlenstoffabbau

Nitrifikation

Denitrifikation

Phosphorelimination

Anlagenteile:

Einlaufbereich und mechanische Reinigung

- Pumpwerk Finsing: 3 x 10 l/s
- Notentlastungsschwelle (L = 3m) mit Feinlamellenrechen
- Rechenanlage: 1 Feinrechen (6 mm) W+F
(mit Rechengutwäsche) 2 Rechen (6 mm) Bischof
- Zulaufmengenmessung: MID
- Belüfteter zweistraßiger Sand- und Fettfang: $V_{ges} = 2 \times 120 \text{ m}^3$
 $A_{ges} = 2 \times 18,9 \text{ m}^2$
 $L = 18,7 \text{ m}$
mit Sandfanggebläse (2 x 120 m³/h) und Sandwaschanlage
- Vorklärung: $V_{VKB} = 1.150 \text{ m}^3$
 $A_{VKB} = 420 \text{ m}^2$
 $h_{VKB} = 2,75 \text{ m}$
- Havarie-/Mehrzweckbecken: $V_{HVB} = 1.150 \text{ m}^3$
 $A_{HVB} = 420 \text{ m}^2$
 $h_{HVB} = 2,75 \text{ m}$

Biologische Reinigung

- Flexible Verteilung auf die beiden Straßen über Steckschieber am Ablauf der Vorklärbecken
(Während Umbau/Revision Aufteilung 32% / 68%; nach BA 1 Aufteilung 58% / 42%; nach BA 2 Aufteilung 50% / 50%)

Altes Vetreilerbauwerk:

Kammer 1 und 4 - 7: Rezirkulation von BB 1.2 zum BB 1.1

Kammer 8 und 4 - 7: Rücklaufschlamm zum BB 1.1

Kammern 2 + 3: stillgelegt



Belebungsstraße 1

- Belebungsbecken 1.1a / 1.1 b: 2-straßiges Rechteckbecken (vDN / N)
Gesamtvolumen nach 0,40 m Schwellenanhebung: $V_{\text{ges}} = 2 \times 2.300 \text{ m}^3$
vorgeschaltete Denitrifikation: $V_{\text{D}} = \text{je } 0 \text{ m}^3 / 4.600 \text{ m}^3$
Beckentiefe: 4,65
mit Membranbelüfter (BJ 2009)
- Belebungsbecken 1.2: Rechteckbecken mit 8 Kaskaden (je $V = 1.150 \text{ m}^3$)
(vDN/N in den ersten beiden Kaskaden)
Volumen: $V_{\text{ges}} = 9.200 \text{ m}^3$
vorgeschaltete Denitrifikation: $V_{\text{D}} = \text{je } 0 \text{ m}^3 / 2.300 \text{ m}^3$
Beckentiefe: 8,0 m
mit Sauerstoffmessung und Regelventilen
- Rezirkulation BB 1: 3 x FU-geregelte Propellerpumpen (100 - 200 l/s)
von BB 1.2 über Verteilerbauwerk Kammer 1 und 4-7 zum BB 1.1
- Verdichter-/Gebläsestation 1:
Schraubengebläse 4 x 800 bis 1.800 Nm^3/h
1-2 Gebläse für BB 1.1 und 2-3 Gebläse für BB 1.2
- Dosierstation C-Quelle:
Behälter $V = 30 \text{ m}^3$
3 digitale Membrandosierpumpen (0 – 100 l/h)
- Nachklärung (NKB 1) $D = 51,0 \text{ m}$
 $A = 1.960 \text{ m}^2$
 $V = 6.350 \text{ m}^3$
 $h_{2/3} \text{ Fließweg} = 3,37 \text{ m}$
mit Fällmitteleinleitstelle am Zulaufgerinne mit kleinem Rührwerk
- Rücklaufpumpwerk 1: 4 regelbare Pumpen mit Durchflussmessung
Förderleistung: 2 x 60 - 140 l/s; 2 x 30 – 70 l/s
über Verteilerbauwerk Kammer 8 und 4-7 zum BB 1.1

Belebungsstraße 2

- Verteilerbauwerk 2.2 (VTBW 2.2) (Abwasseraufteilung 40/60)
- Denitrifikation (DN-Becken 2.0): Rechteckbecken
(U-förmig durchströmt, durchbrochene Trennwand)
Länge $L = 55 \text{ m}$ / Breite $B = 2 \times 8 \text{ m}$ / Höhe $h = 4,41 \text{ m}$
Deni-Volumen $V = 4.000 \text{ m}^3$
Tiefe auf 2/3 Fließweg $h_{2/3} \text{ Fließweg} = 3,50 \text{ m}$
2 Rührwerke je Kammer zur Durchmischung
- Belebungsbecken 2.1: einstraßiges Rechteckbecken (DN / N)
Gesamtvolumen: $V_{\text{ges}} = 4.000 \text{ m}^3$
davon 2 Wechselkaskaden, jeweils $V = 580 \text{ m}^3$
→ Denitrifikationsvolumen: $V_{\text{D}} = 0 \text{ m}^3$ (29 % und 36 %) /
 1.160 m^3 (51 %).
Beckentiefe: 6,2 m



- Belebungsbecken 2.2: einstraßiges Rechteckbecken (DN / N)
Gesamtvolumen: $V_{\text{ges}} = 5.800 \text{ m}^3$
2 Denitrifikationskaskaden, je $V = 480 \text{ m}^3$
4 Wechselkaskaden, jeweils $V = 480 \text{ m}^3$
→ Denitrifikationsvolumen: $V_D = 960 \text{ m}^3$ (17%) / 1.920 m^3 (33%) / 2.880 m^3 (50%)
Beckentiefe (Nutztiefe): 6,0 m

- Gebläsestation: 4 x Kaeser (Bj. 2017)
2 x $1.924 \text{ m}^3/\text{h}$ (55 kW);
1 x ca. $2.700 \text{ m}^3/\text{h}$ (75 kW);
1 x $3.444 \text{ m}^3/\text{h}$ (110 kW)

Alle Gebläse gehen auf eine gemeinsame Verteilung, die Luft wird über Regelschieber auf die einzelnen Becken verteilt. Generell sind jeweils 2 Gebläse für ein Becken zuständig.

- Rezirkulationspumpwerk BB 2.1: 2 frequenzgeregelte Propellerpumpen 50 - 120 l/s
Rezirkulationspumpwerk BB 2.2: 2 frequenzgeregelte Propellerpumpen 70 - 180 l/s
- Nachklärung (NKB 2.2): Rundbecken
Durchmesser $D = 45 \text{ m}$
Oberfläche $A = 1.580 \text{ m}^2$
Tiefe auf $2/3$ Fließweg $h^{2/3}$ Fließweg = 3,30 m
- Rücklaufpumpwerk 2.2: 4 Kreiselpumpen, FU
Förderleistung: 2 x 55 l/s + 2 x 100 l/s
- Fällmittellager und -dosieranlage für beide Straßen
- Kohlenstofflager und -dosieranlage

Sandfilter:

- Abwasserhebewerk 3 x 100 l/s + 2 x 200 l/s
Spülwasserpumpen 2 x 41,7 l/s
- Conti-Filteranlage (kontinuierlicher Sandfilter) mit 3 Filtermodulen zu je 10 Filterzellen für max. $2.000 \text{ m}^3/\text{h}$ Abwasserstrom

Schlamm- und Gasbehandlung

- Rohschlammmentnahme: 1 Primärschlammumpwerk mit 2 Exzenter-schnecken-pumpen
- Überschussschlammumpwerk 1: 2 Exzenter-schneckenpumpen (ABS); $Q_{\text{ÜSS},1} = 2 \times 25 - 50 \text{ m}^3/\text{h}$ (BJ 2009)
Überschussschlammumpwerk 2.2: 2 Kreiselpumpen;
 $Q_{\text{ÜSS},2,2} = 2 \times 72 \text{ m}^3/\text{h}$
- Überschussschlammeindicker: $V = 800 \text{ m}^3$;
Maschinelle Überschussschlammeindickung: Bandfilter
- Faulbehälter, $V = 2 \times 2.000 \text{ m}^3 + 1 \times 4.000 \text{ m}^3$



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

- 1 Nacheindicker, $V = 2.000 \text{ m}^3$
- 1 Schlammstapelbehälter, $V = 3.000 \text{ m}^3$
- Faulschlammentwässerung mittels einer Zentrifuge und einer Bandfilter-
presse
- Prozesswasserspeicher, $V = 800 \text{ m}^3$
- 1 Trockengasbehälter, $V = 1.500 \text{ m}^3$
- 3 BHKW, 1 x 200 kWel + 2 x 400 kWel

Sonstiges

- Brauchwasserversorgungsanlage
- Hochbauten: Betriebsgebäude, Rechengebäude, Maschinenhaus, BHKW-
Gebäude, Niederspannungsschaltanlage, Schlammbehandlungsgebäude

Seite 24 von 24